

**Nach der 1. BVG-Revision:
Kein Stillstand in der
Gesetzgebung**



Die Autorin

Nicole Widmer
lic. iur., Pensionskassen-
beraterin, Libera Basel.
Sie betreut verschiedene
Vorsorgeeinrichtungen
und hat Erfahrung mit
zahlreichen Vorsorgelö-
sungen und Versiche-
rungsplänen. Zudem
befasst sie sich mit
Fragen aus dem Sozial-
versicherungs- und
Stiftungsrecht.

nicole.widmer@libera.ch

Mit der am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Übergangsfrist, insbesondere zur Erstellung eines Teilliquidationsreglements, ist die 1. BVG-Revision für die Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossen. Doch damit steht das BVG nicht still. Nach dem Patt im Ständerat anlässlich der Sommersession 2007 ist die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6.4% vorerst nur aufgeschoben. Und mit der vom Bundesrat vorgelegten Botschaft zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge soll sich das neu gewählte Parlament möglichst bald befassen.

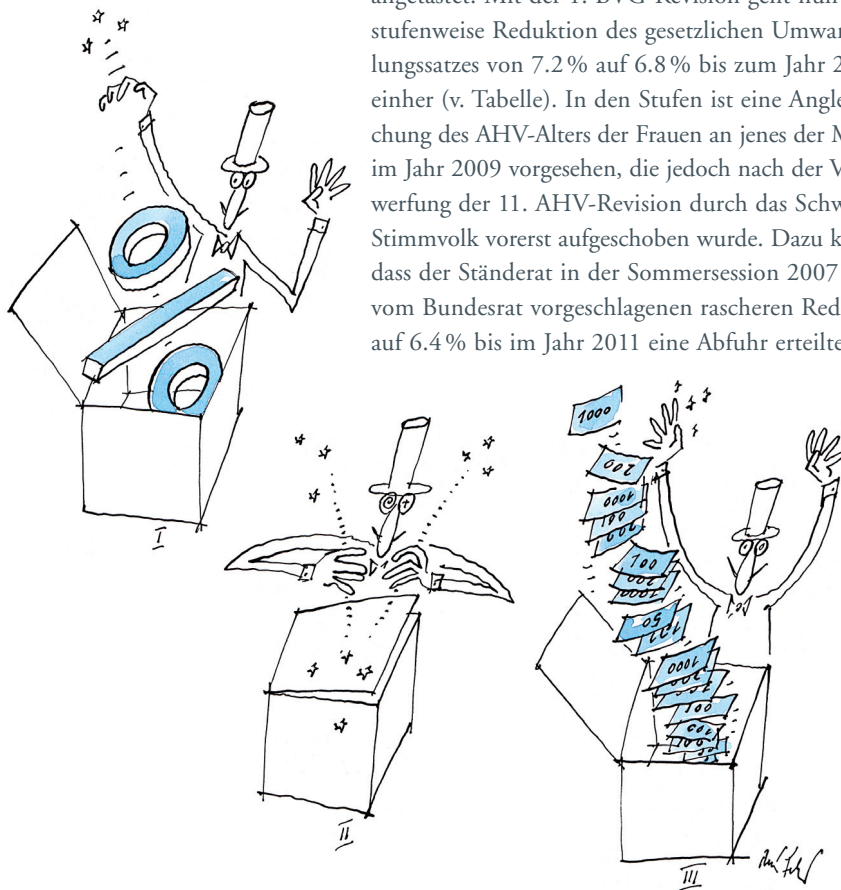
Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes wird mit der Zunahme der Lebenserwartung begründet. Allerdings blieb dieser während 20 Jahren auf einem – rückblickend betrachtet – hohen Wert unangetastet. Mit der 1. BVG-Revision geht nun eine stufenweise Reduktion des gesetzlichen Umwandlungssatzes von 7.2% auf 6.8% bis zum Jahr 2014 einher (v. Tabelle). In den Stufen ist eine Angleichung des AHV-Alters der Frauen an jenes der Männer im Jahr 2009 vorgesehen, die jedoch nach der Verwerfung der 11. AHV-Revision durch das Schweizer Stimmvolk vorerst aufgeschoben wurde. Dazu kommt, dass der Ständerat in der Sommersession 2007 einer vom Bundesrat vorgeschlagenen rascheren Reduktion auf 6.4% bis im Jahr 2011 eine Abfuhr erteilte.

Über die weitere und raschere Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6.4% soll das neu gewählte Parlament möglichst bald befinden. Grund der Anpassung ist diesmal der technische Zinssatz von 3.35%, der die Aussichten am Kapitalmarkt besser widerspiegelt. Ein mögliches Szenario ist das Anhängen von vier Stufen an die Reduktion gemäss 1. BVG-Revision, sodass die Zielgrösse im Jahre 2018 erreicht wäre.

Ein Vergleich mit dem «technischen» Umwandlungssatz

Zwischen dem Umwandlungssatz und dem technischen Zinssatz besteht ein direkter Zusammenhang. Wird der technische Zinssatz zur Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen herabgesetzt, sollte ihm eine Reduktion des Umwandlungssatzes folgen. Andernfalls steht nämlich dem gleichen Altersguthaben bei Pensionierung wegen des geringeren technischen Zinssatzes plötzlich ein erhöhter Kapitalwert der Rentenleistungen gegenüber. Die Folge sind sogenannte Pensionierungsverluste für die Vorsorgeeinrichtung. Will man diese vermeiden, ist eine Senkung des technischen Umwandlungssatzes, verbunden mit verminderten Altersrenten, unumgänglich.

Das anhaltend tiefe Zinsniveau in den letzten Jahren hat verschiedene Vorsorgeeinrichtungen veranlasst, den technischen Zinssatz auf 3.5% herabzusetzen. Diese haben denn auch ihre reglementarischen Umwandlungssätze angepasst. Weil die Vorsorgeeinrichtungen vielfach mehr als die gesetzlichen Leistungen erbringen, ist bei ihnen die stufenweise Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes nur von untergeordneter Bedeutung. Pensionskassen jedoch, deren Leistungs- und Finanzierungsniveau sich nicht oder nur unwesentlich vom jenem des BVG abhebt, werden die im Parlament bald wieder zur Debatte stehende Senkung mit Interesse verfolgen. So kann, ausgehend



Senkung der BVG-Mindestumwandlungssätze				
Jahr	1. BVG-Revision		Botschaft Bundesrat	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2007	7.10 %	7.15 %	7.10 %	7.15 %
2008	7.05 %	7.10 %	6.90 %	6.90 %
2009	7.05 %	7.00 %	6.75 %	6.90 %
2010	7.00 %	6.95 %	6.55 %	6.65 %
2011	6.95 %	6.90 %	6.40 %	6.40 %
2012	6.90 %	6.85 %		
2013	6.85 %	6.80 %		
2014	6.80 %	6.80 %		



Der Autor

Christoph Thüring
Dipl. Pensionsversicherungsexperte, Libera Basel. Er berät mehrere Vorsorgeeinrichtungen von grösseren schweizerischen Unternehmen. Ebenso richtet er Vorsorgepläne von Pensionskassen ein, analysiert deren Finanzierbarkeit und begleitet u. a. die Umsetzung von Modellen mit vergünstigter vorzeitiger Pensionierung.

christoph.thuering@libera.ch

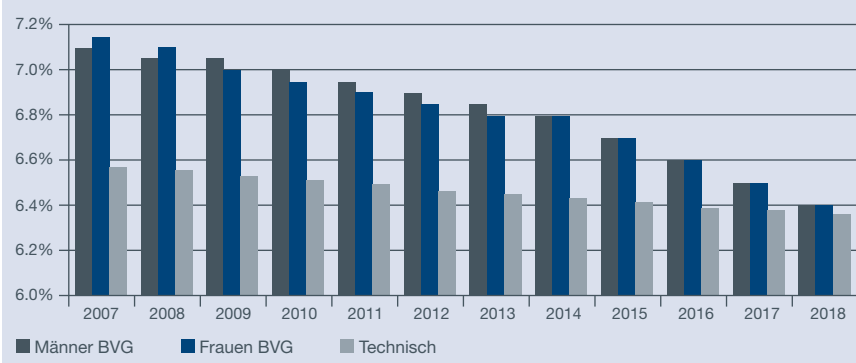
von einem technischen Zinssatz von 3,5 %, für sie der folgende Vergleich angestellt werden:

Stellen wir der stufenweisen Reduktion des BVG-Mindestumwandlungssatzes bis zum Jahr 2018, d. h. bis zum Zeitpunkt, an dem die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes bei 6,4 % angelangt sein kann, einen ebenfalls sukzessive sinkenden technischen Umwandlungssatz gegenüber. Dazu lassen sich technische Umwandlungssätze bestimmen, indem in die technischen Grundlagen BVG 2005, mit denen die Vorsorgeverpflichtungen der Rentner berechnet werden, die Zunahme der Lebenserwartung in Form von geringeren Sterblichkeiten eingebaut wird. Die Methode nach Nolfi erlaubt hier eine Abschätzung der Lebenserwartung, wie sie beispielsweise in den Jahren 2014 oder 2018 jeweils für einen Neurentner mit Alter 65 sein kann. Diesen technischen, zusätzlich über beide Geschlechter gemittelten Umwandlungssätzen steht dann in jedem Jahr der gültige BVG-Mindestumwandlungssatz für Männer und Frauen gegenüber.

Vorläufiges Fazit

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,8 % bis zum Jahr 2014 erfolgt zu verzögert, um die jährlich anfallenden Pensionierungsverluste wesentlich zu mindern. Die Differenz zwischen dem jeweils gültigen BVG-Mindestumwandlungssatz und dem technischen Umwandlungssatz ist dazu einfach zu hoch. Erst mit der anschliessenden Reduktion auf 6,4 % bessert sich die Situation, wenn auch der technische Umwandlungssatz weiterhin geringer sein wird.

BVG-Mindestumwandlungssätze im Vergleich



Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

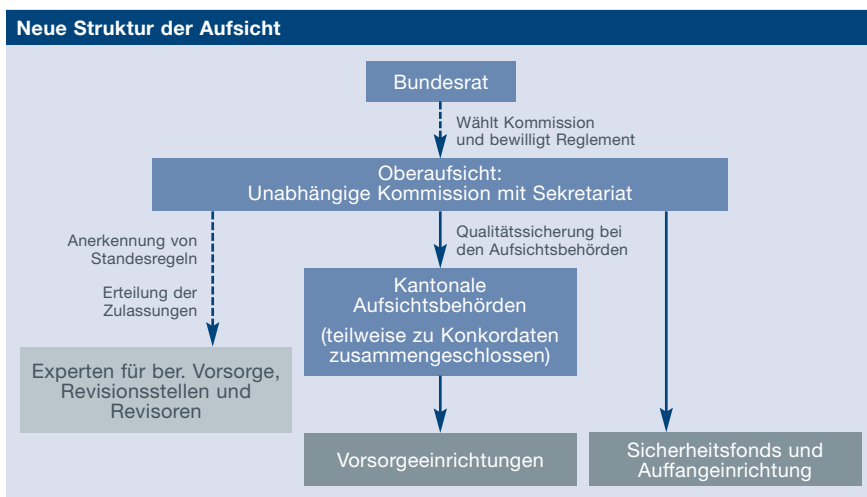
Am 15. Juni 2007 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Strukturreform vorgelegt. Ergänzt wurde die Vorlage mit zusätzlichen Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen sowie mit Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktpartizipation älterer Arbeitnehmender. Die Reform hat sich zum Ziel gesetzt, Anforderungen, Aufgaben, Verantwortung und Rechte den Akteuren zuzuweisen und im Gesetz festzuhalten. Dabei werden durch eine neue Struktur die Entflechtung von Ober- und Direktaufsicht, die Koordination der Direktaufsicht und die Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeiten angestrebt.

Die Kantone sollen die direkte Aufsicht wahrnehmen. Vorgesehen ist, dass sämtliche Vorsorgeeinrichtungen, also auch diejenigen, die heute der Direktaufsicht des Bundes unterstehen, nach dem Sitzprinzip der kantonalen Aufsichtsbehörde unter-

stellt werden. Die Verstärkung der kantonalen Aufsichtsbehörden wird unterstützt durch die bereits bestehende Möglichkeit, sich auch als regionale Aufsichtsbehörde zusammenschliessen zu können.

Gestärkt wird die Position der Aufsichtsbehörde auch durch die Festlegung ihrer Unabhängigkeit. Die Vereinheitlichung der kantonalen Praxis wird neben der direkten Zusammenarbeit aufgrund der Regionalisierung zudem durch die Weisungen der Oberaufsicht gefördert werden. Die der direkten kantonalen Aufsicht übergeordnete Oberaufsicht ist eine vom Bundesrat und der Bundesverwaltung unabhängige, in Form einer Aufsichtskommission ausgestaltete Behörde. Sie wird insbesondere auf die reine Oberaufsicht beschränkt sein. Ausnahme davon bildet die Aufsicht über den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Sie wird generelle Weisungen und Richtlinien zuhanden der kantonalen Direktauf-

lassen und deren Arbeit regelmässig überprüfen. Ausserdem wird die Oberaufsicht für die Anerkennung von Fachstandards sowie Zulassung von Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge zuständig sein.



Ein weiterer Fokus der Reform liegt auf den Verhaltensregeln für Personen, die mit der Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen betraut sind. Die latente Gefahr des Interessenkonflikts soll durch einzelne ergänzende Bestimmungen eingeschränkt werden. Dazu zählen etwa das Verbot des Parallel Running, die zwingende Ablieferung von Retrozessionszahlungen an die Vorsorgeeinrichtung und allgemeine Loyalitätsvorschriften, die durch das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung kontrolliert werden müssen. Neu sind Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Altersvorsorge älterer Arbeitnehmender

Von der vorangehenden Thematik völlig unabhängig enthält das Reformpaket zwei Massnahmen, welche das Ziel, ältere Arbeitnehmende länger in der Erwerbstätigkeit zu behalten, unterstützen sollen. Beide Massnahmen sind freiwilliger Art und können von Arbeitgebern bzw. Vorsorgeeinrichtungen im Reglement eingeführt werden. Die erste Massnahme eröff-

net die Möglichkeit, vor der ordentlichen Pensionierung, jedoch frühestens ab Alter 58, das Arbeitspensum zu reduzieren und dennoch das bisherige Vorsorgeniveau aufrecht zu erhalten. Die zweite Massnahme sieht vor, dass die versicherte Person nach Erreichen des Rücktrittsalters in der Erwerbstätigkeit verbleiben kann, ohne sich pensionieren lassen zu müssen. Dabei soll die den Sparprozess für die Altersvorsorge bis maximal Alter 70 weiterführen können.

Richtige Richtung

Die Strukturreform nimmt unseres Erachtens eine richtige Richtung und verspricht, die Aufgaben und die Verantwortung unter den beteiligten Akteuren klarer zu regeln. Die Zuständigkeiten und die Trennung zwischen Direkt- und Oberaufsicht werden eindeutiger. Die Massnahmen für ältere Arbeitnehmende sind geeignet, die vom Arbeitgeber bereits vorgesehenen flexiblen Arbeitszeitmodelle zu unterstützen. Sie gehen aber noch zu wenig weit. Zu begrüßen wäre es, wenn die steuerrechtlichen Aspekte dabei hinter die vorsorgerechtlichen treten würden. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Parlament dazu äussern wird und welche Änderungen noch eingebracht werden.

Im Verlauf der nächsten Monate wird sich das Parlament während seiner Sessionen mit weiteren Gesetzesänderungen im Bereich BVG befassen. Bei der Umsetzung dieser Änderungen für Ihre Vorsorgeeinrichtung beraten und unterstützen wir Sie gerne. Sie erreichen unsere Spezialisten unter den Telefonnummern 061 205 74 00 und 043 817 73 00.